

Einwohnergemeinde Rickenbach

**Zonenplan Siedlung
Zonenplan Landschaft**

Mutation Gewässerraum

Projekt: 059.05.0867
19. Dezember 2022

Impressum

Büro **Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG**
Hooland 10, 4424 Arboldswil
Tel. +41 (61) 935 10 20
info@sutter-ag.ch

Autoren Benedikt Sutter

Verteiler

▶ Gemeinderat Rickenbach

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	4
2. Ablauf der Mitwirkung	4
3. Eingaben, Erläuterungen Planer und Entscheide Gemeinderat	5
4. Änderungen aufgrund Mitwirkungsverfahren	8
4.1 Änderungen Zonenplan Siedlung	8

1. Einleitung

Das Informations- und Mitwirkungsverfahren ist im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG) und der dazugehörigen Verordnung vom 27. Oktober 1998 (RBV) geregelt. Gemäss § 2 RBV sind die während der Mitwirkungsfrist eingegangenen Eingaben der Bevölkerung von der Gemeinde zu prüfen. Die Gemeinde hat dazu Stellung zu nehmen und die Ergebnisse in einem Mitwirkungsbericht zusammen zu fassen. Der Mitwirkungsbericht ist öffentlich aufzulegen und die Bevölkerung über die Auflage zu informieren.

2. Ablauf der Mitwirkung

Mit der Arbeit an der Mutation Gewässerraum wurde im März 2022 begonnen. Nach der Detailplanungsarbeit (Erarbeitung Planungsentwurf) durch den Gemeinderat und der kantonalen Vorprüfung erfolgte die öffentliche Information und Mitwirkung. Sie wurde auf der Website der Gemeinde, im Kontakt sowie im kantonalen Amtsblatt angekündigt.

01.09.2022 bis 30.09.2022	Vernehmlassungsfrist: Möglichkeit zur Einsichtnahme der Pläne inkl. Planungsbericht auf der Gemeindeverwaltung bzw. im Internet unter www.rickenbach-bl.ch Während dieser Zeit konnten interessierte Personen und Verbände ihre Anliegen schriftlich an den Gemeinderat richten.
---------------------------	---

Während der Vernehmlassungsfrist sind insgesamt sechs Eingaben eingegangen. Diese wurden anschliessend vom Gemeinderat gesichtet und geprüft. Die Details zu den Eingaben sind Kap. 3 zu entnehmen.

3. Eingaben, Erläuterungen Planer und Entscheide Gemeinderat

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 02.12.2022 mit den Eingaben aus dem Mitwirkungsverfahren befasst und die im Folgenden einzeln aufgeführten Beschlüsse gefasst.

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; — = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Eingabe / Antrag	Erwägung	Beschluss
1.1 / 6.1	Rickenbächli: Nicht einverstanden mit Verzicht auf Gewässerraum oberhalb Ortskern / Prüfung einer Verlegung gefordert	<p>Kritisiert wird insbesondere, dass der Hochwasserschutz durch die Offenlegung verbessert werden könnte. Ebenso wird auf eine mögliche Verlegung westlich der Bebauung zu wenig eingegangen.</p> <p>In der Interessenabwägung im Planungsbericht wurde nicht nur der Hochwasserschutz erfasst, sondern viele weitere Interessen. In der Abwägung der Interessen hat die Gemeinde die einzelnen Interessen gegeneinander abgewogen und ist zum Schluss gekommen, dass auf dem südlichen Abschnitt ein Verzicht ausreichend begründbar ist, auf dem nördlichen hingegen nicht. Insbesondere die nicht realistische Ausdolungsmöglichkeit spricht für einen Verzicht.</p> <p>Auf eine mögliche Verlegung Richtung Westen mit Ausscheidung eines Gewässerraums wird beim Thema Revitalisierung im Planungsbericht eingegangen. Wie beim Hutmattbächli bestehen für diese Lösung topografische Probleme, insbesondere am südlichen Ende des Abschnitts. Zusätzlich wird ein weiteres Problem geschaffen, indem die Parzelle Nr. 1178 (Gewerbezone) mit der Ausscheidung eines Gewässerraums nicht mehr bebaubar wäre. Die Grundeigentümer müssten für die Fläche voll entschädigt werden. Die Gemeinde ist nicht bereit, einen Gewässerraum abweichend der Dole auszuschneiden für eine zukünftige Ausdolung wegen der erwähnten Entschädigungspflicht sowie ohne Vorliegen einer tatsächlichen Absicht und eines Projekts. Auf der anderen Seite wird dies aber auch nicht gefordert.</p>	—

Nr.	Eingabe / Antrag	Erwägung	Beschluss
1.2 / 6.2	Rickenbächli: Nicht einverstanden mit Verzicht auf Gewässerraum bei der Querung der Hauptstrasse	<p>Herausgestellt wird insbesondere, dass der Hochwasserschutz durch die Offenlegung verbessert werden könnte und dass für Strassenquerungen kein Verzicht möglich ist.</p> <p>In der Interessenabwägung im Planungsbericht wurde nicht nur der Hochwasserschutz erfasst, sondern viele weitere Interessen (u.a. Ausdolungsmöglichkeit, Siedlungsentwicklung nach innen, Ortsbildschutz). In der Abwägung der Interessen kommt die Gemeinde zum Schluss, dass ein Verzicht für den eingedolten Abschnitt im Ortskern ausreichend begründbar ist. Insbesondere die fehlende Ausdolungsmöglichkeit und Erleichterungen bei der Siedlungsentwicklung nach innen sprechen für einen Verzicht.</p>	—
1.3 / 6.3	Hutmattbächli: Nicht einverstanden mit Verzicht auf Gewässerraum auf Parz. 638, 642	<p>Die Eingeber erkennen zwar an, dass die im Planungsbericht beschriebenen topografischen Gründen eine Offenlegung erschweren. Herausgestellt wird insbesondere, dass der Hochwasserschutz durch die Offenlegung verbessert werden könnte. Hochwasserschutz ist ein überwiegendes Interesse, weshalb aus Sicht der Eingeber nicht auf den Gewässerraum verzichtet werden darf, unabhängig von der vor Ort bestehenden topografischen Situation.</p> <p>In der Interessenabwägung im Planungsbericht wurde nicht nur der Hochwasserschutz erfasst, sondern viele weitere Interessen. Die Naturgefahrenkarte weist eine geringe oder mittlere Gefährdung durch Hochwasser auf, die Ausscheidung eines Gewässerraums ist nicht erforderlich. Beim Hutmattbächli wird unter anderem der Terrainverlauf berücksichtigt, das Bächli befindet sich beim Beginn der Parzelle Nr. 638 bei Annahme einer konstanten Neigung knapp 3 m unter dem heutigen Terrain. In der Abwägung der Interessen kommt die Gemeinde zum Schluss, dass ein Verzicht ausreichend begründbar ist. Das ARP bestätigt diese Schlussfolgerung im Vorprüfungsbericht.</p>	—

Nr.	Eingabe / Antrag	Erwägung	Beschluss
2.1 / 3 / 5	Hutmattbächli: Verzicht auf Gewässerraum resp. Reduktion des Gewässerraums auf Gewässerbaulinien	<p>Die Ausführungen und Wünsche der Eingeber sind nachvollziehbar, bei der Gewässerraumplanung müssen neben den privaten Interessen aber auch weitere, rechtlich betrachtet übergeordnete Interessen berücksichtigt werden, insbesondere jene des Umwelt- und Naturschutzes.</p> <p>Ursprünglich war das Hutmattbächli eine offengelegte Sauberwasserleitung, seit mindestens 25 Jahren gilt es aber als öffentlicher Bachlauf resp. als Kleinstgewässer. Es sind keine Gründe ersichtlich, mit denen ein Verzicht auf einen Gewässerraum hinreichend gerechtfertigt werden könnte.</p> <p>Die Mindestbreite des Gewässerraums von 11 m ist gesetzlich vorgegeben. Hier besitzt die Gemeinde keinen Spielraum. Eine Reduktion auf die Gewässerbaulinien ist deshalb nicht möglich.</p> <p>Seit ein paar Monaten ist die erweiterte Bestandesgarantie in Kraft. Demnach dürfen bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum erhalten sowie angemessen erweitert (gewässerabgewandte Seite), umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden. Mit dieser Änderung sind die Einschränkungen für die Grundeigentümer reduziert worden.</p>	—
2.2	Hutmattbächli: Verzicht auf Gewässerraum bei Querung Landweg	<p>Die Ausführungen und Wünsche der Eingeber sind nachvollziehbar, bei der Gewässerraumplanung müssen neben den privaten Interessen aber auch weitere, rechtlich betrachtet übergeordnete Interessen berücksichtigt werden, insbesondere jene des Umwelt- und Naturschutzes.</p> <p>Gemäss Arbeitshilfe sollen Gewässerräume als Korridore ausgeschieden werden, unabhängig davon, ob Bauten oder Infrastrukturen betroffen sind. Strassenquerungen gelten dabei als Überdeckungen und nicht als Eindolungen, weshalb ein Verzicht nur für die Strassenquerung nicht möglich ist.</p> <p>Seit ein paar Monaten ist die erweiterte Bestandesgarantie in Kraft. Demnach dürfen bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum erhalten sowie angemessen erweitert (gewässerabgewandte Seite), umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden. Mit dieser Änderung sind die Einschränkungen für die Grundeigentümer reduziert worden.</p> <p>Da die Erschliessung der Parzelle vom Leimweg her erfolgt, ist trotz des Gewässerraums gewährleistet, dass die Einfahrt angepasst werden kann, vor allem da keine andere Erschliessungsmöglichkeit besteht. Ein Bauverbot gibt es nicht.</p>	—

Nr.	Eingabe / Antrag	Erwägung	Beschluss
4	Hutmattbächli: Verzicht auf Gewässerraum im Bereich der Parz. 837/191	<p>Die Ausführungen und Wünsche der Eingeber sind nachvollziehbar, bei der Gewässerraumplanung müssen neben den privaten Interessen aber auch weitere, rechtlich betrachtet übergeordnete Interessen berücksichtigt werden, insbesondere jene des Umwelt- und Naturschutzes.</p> <p>Die Eingeber machen mit einem Foto geltend, dass die obersten 20 m des Hutmattbächlis eingedolt sind und nicht offen verlaufen. Deshalb soll auf einen Gewässerraum verzichtet werden.</p> <p>Gemäss den Angaben im Geoview sowie den Daten der amtlichen Vermessung besteht auch auf diesem Abschnitt ein offener Verlauf. Ein Verzicht auf einen Gewässerraum bei einem offenen Gewässer ist nicht zulässig. Eventuell ist wegen der geringen Wasserführung kein Bächli zu erkennen.</p> <p>Für einen Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums ist eine umfassende Interessenabwägung notwendig, welche unter anderem aufzeigen muss, dass der Verzicht keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer hat. Ausserdem werden gemäss Praxis des Kantons Basel-Landschaft kurze Abschnitte nicht separat betrachtet, sondern in einem grösseren Masstab.</p> <p>Seit ein paar Monaten ist die erweiterte Bestandesgarantie in Kraft. Demnach dürfen bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum erhalten sowie angemessen erweitert (gewässerabgewandte Seite), umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden. Mit dieser Änderung sind die Einschränkungen für die Grundeigentümer reduziert worden.</p>	—

4. Änderungen aufgrund Mitwirkungsverfahren

4.1 Änderungen Zonenplan Siedlung

- Keine Änderung